

TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.

# JUGENDORDNUNG

Beschlossen auf der  
Delegiertenversammlung vom 10. Juli 2013



# **JUGENDORDNUNG der TURNGEMEINDE MÜNSTER von 1862 e.V.**

## **§ 1 Ziele und Aufgaben der Sportjugend**

- 1.1 In der Sportjugend der Turngemeinde Münster sind alle Mitglieder des Vereins unter 25 Jahren zusammengefasst. Die Jugendarbeit erfolgt auf Basis der in § 3 der Satzung genannten Ziele des Vereins. Aufgabe der Sportjugend ist die Unterstützung der Jugendarbeit der Sparten, Hilfestellung bei der Planung und Organisation von Freizeiten und außersportlichen Aktivitäten.
- 1.2 Die Sportjugend ist Trägerin der spartenübergreifenden Jugendarbeit des Vereins und Ansprechpartnerin für Jugendliche, Spartenvorstände, den Vereinsvorstand sowie Jugendhilfeeinrichtungen. Darüber hinaus führt die Sportjugend eigene Aktionen und Freizeiten durch und ist Ansprechpartner für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins.

## **§ 2 Organe der Sportjugend**

Organe der Sportjugend sind der Jugendausschuss und der Jugendvorstand.

## **§ 3 Jugendausschuss**

- 3.1 Der Jugendausschuss setzt sich aus den Jugendwarten der Sparten des Vereins zusammen, wobei – unabhängig von der Mitgliederzahl der Sparte - jeder eine Stimme hat.
- 3.2 Die Spartenjugendwarte werden von allen Spartenmitgliedern, die das 14. aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Wählbar ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Kann innerhalb einer Sparte das Amt des Jugendwartes nicht besetzt werden, so ist der Spartenvorstand berechtigt, einen Spartenjugendwart zu ernennen. Ernannte Jugendwarte nehmen an Jugendausschusssitzungen nur mit beratender Stimme teil.
- 3.3 Der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Unabhängig davon sind Jugendausschusssitzungen dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Spartenjugendwarte dies schriftlich beim Jugendvorstand beantragen. Die Einladung zu allen Jugendausschusssitzungen hat unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform zu erfolgen.
- 3.4 Aufgaben des Jugendausschusses sind die Erstellung und Kontrolle des Jahreshaushalts der Sportjugend, die Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes und die Verabschiedung der Jugendordnung.

## **§ 4 Der Jugendvorstand**

- 4.1 Der Jugendvorstand ist für alle Angelegenheiten der Sportjugend zuständig soweit sie nicht dem Jugendausschuss oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- 4.2 Der Jugendvorstand besteht aus dem Vereinsjugendwart, seinem Stellvertreter und dem Finanzwart.
- 4.3 Der Vereinsjugendwart als Vorsitzender der Sportjugend vertritt die Belange der Sportjugend gegenüber den Organen und Gremien des Vereins. Er vertritt zudem die Sportjugend nach außen.
- 4.4 Der Finanzwart ist für die Finanzen der Vereinsjugend verantwortlich. Er stellt einen Jugendhaushalt auf, stellt Förderanträge und entscheidet über alle Ausgaben der Vereinsjugend zusammen mit dem Vereinsjugendwart.
- 4.5 Wählbar für den Jugendvorstand sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr aber noch nicht das

26. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 5 Teilnahme an Vereinsvorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen**

- 5.1 Der Vereinsjugendwart nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teil, soweit Angelegenheiten der Sportjugend betroffen sind.
- 5.2 Der Vereinsjugendwart und der Finanzwart der Sportjugend sind Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins. Sie haben in der Versammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## **§ 6 Finanzen**

Einnahmen und Ausgaben der Vereinsjugend werden über das Konto ‚Vereinsjugend‘ in der Vereinsbuchhaltung abgerechnet. Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand der Sportjugend. Die Mittel dürfen ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit und für die Förderung der Sportjugend verwendet werden.

---

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung vom 10. Juli 2013.